

Leitlinie für Eigentümer (u.a. zu Kleinbauten) im Landschaftsschutzgebiet Mooswald (Lehener Berge)

Das Lehener Berge liegt im Landschaftsschutzgebiet Mooswald (Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 24.05.2006).

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern.

Geschirrhütten sind kleine Bauten einfachster Ausführung und dürfen ausschließlich der Unterbringung von Geräten dienen, die für Gartenarbeiten auf dem Grundstück benötigt werden. Geschirrhütten dürfen weder zum Aufenthalt geeignet sein, noch über eine Toilette, ein Vordach, eine Terrasse oder Feuerstellen, große Fenster, Spielanlagen (wie Schaukel), Unterkellerung etc. verfügen.

Die Errichtung von Geschirrhütten in Landschaftsschutzgebieten bedarf unabhängig von Ihrer Größe **einer naturschutzrechtlichen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde**. Dabei sind Geschirrhütten mit einem Raumvolumen von mehr als 15 m³ (einschließlich Außenwände) grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

Bauten über 20 m³ Brutto-Rauminhalt, die einer Baugenehmigung bedürfen, **sind nicht genehmigungsfähig**, da sie im Widerspruch zu den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes Mooswald stehen. Dies **gilt in der Regel auch für Geschirrhütten größer 15 m³**.

Eine Erlaubnis für Geschirrhütten kann nach der Landschaftsschutzverordnung nur erteilt werden, wenn das Vorhaben weder den Charakter des Gebietes nachteilig verändert, noch seinem Schutzzweck zuwiderläuft und nachfolgende **Bedingungen** eingehalten werden:

- Pro Kleingarten darf nur eine Geschirrhütte errichtet werden.
- Das Grundstück muss gärtnerisch genutzt werden.
- Die Geschirrhütte darf ein Raumvolumen von **15 m³** (einschließlich der Außenwände) nicht übersteigen.
- Erlaubt ist nur eine einfache landschaftsangepasste Holzbauweise.
- Überdachte Vor- oder Anbauten, Pergolen oder Terrassen sind nicht zulässig. Es ist nur ein kleines Fenster (max. 80 cm x 80 cm) erlaubt.
- Die Geschirrhütten sind in mittleren bis dunklen Grün- oder Brauntönen oder Holznuanttönen zu halten.
- Die Geschirrhütte ist an zwei Seiten mit heimischen Sträuchern oder Rankpflanzen einzugrünen / Die Geschirrhütte ist in die umgebende Landschaft einzubinden.

Vor der Planung einer Geschirrhütte wird empfohlen, bei der Baurechtsbehörde oder der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Freiburg die Rahmenbedingungen für eine Genehmigungsfähigkeit abzufragen.

Der Antrag auf eine Erlaubnis nach der Landschaftsschutzverordnung ist beim Umweltschutzamt, Untere Naturschutzbehörde, Talstraße 4, 79102 Freiburg einzureichen.

Dem Antrag sind eine Skizze der Geschirrhütte (Grundriss und Schnitt) sowie Angaben zur Größe (Außenmaße) und Bauweise sowie ein Lageplan mit eingezeichnetem Standort beizufügen.

Bauliche Anlagen zur dauernden Unterbringung von Tieren sind unabhängig von ihrer Größe baurechtlich genehmigungspflichtig.

Die **Errichtung von Zäunen (=Einfriedungen)** aller Art ist im Außenbereich grundsätzlich unzulässig und bedarf einer baurechtlichen oder naturschutzrechtlichen Genehmigung. Für Land-und Forstwirtschaft gelten besondere Regelungen.

Bei Zuwiderhandlungen werden Rückbau- oder Beseitigungsverfügungen erlassen und bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Bereits bestehende Gebäude und Hütten werden auf ihre Zulässigkeit überprüft und müssen ggfs. Nachgenehmigt werden.

Ihre Ansprechpartner:

Ortsverwaltung Lehen Lindenstr.4, 79110 Freiburg i.Br., Tel: 0761 8887115, mail: ov-lehen@stadt.freiburg.de

Baurechtsamt Freiburg Fehrenbachallee 12, Tel: 0761 2014301, mail: BRA@stadt-freiburg.de

Umweltschutzamt Talstraße 4, 79102 Freiburg, Tel: 0761 2016101, mail:umweltschutzamt@stadt.freiburg.de

Bitte beachten Sie ebenfalls:

Das Lehener Bergle befindet sich im Sinne des Bundesnaturschutzgesetz in der freien Natur. In der freien Natur ist grundsätzlich **nur die Aussaat von gebietseigenem Saatgut** sowie gebietseigenem Pflanzgut (Gehölzen) **zulässig** (§ 40 Abs. 1 BNatSchG).

Bäume und Sträucher sind an Straßen und Wegen sowie zu Nachbargrundstücken zurückschneiden (Luftraumprofil!). Beachten Sie hierbei **die Vegetationsperiode: Während der Vegetationsperiode/Brutzeit vom 01. März bis 30. September ist es verboten**, Hecken, Bäume und andere Anpflanzungen zu roden, abzuschneiden oder auf andere Weise zu zerstören. **Ausnahmen** von diesem Verbot bestehen aus den oben genannten Gründen zwecks **Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht**.

Auskünfte erteilt die Untere Naturschutzbehörde beim Umweltschutzamt Tel.
0761/201-6125/6126/6127